

§ 13a Einkommenssteuergesetz

Wachtberg, 14.05.2009: Am 14. März nahm aus aktuellem Anlass Steuerberater Werner Burkhart aus Darmstadt an der Sitzung des D.I.B.-Präsidiums teil, um den Mitgliedern seine Sicht der Problematik bei der Anwendung des § 13a Einkommensteuergesetz (EStG) vorzustellen. Er führte aus, dass die Anwendung des § 13a EStG bisher verhindert habe, dass eine Gewinnermittlung für Imkereien abgegeben werden müsse. Einige Finanzämter, unter anderem das des Landes Niedersachsen, knüpfen die Anwendung nun an das Vorhandensein eigen bewirtschafteter Flächen. Nach Ansicht der Finanzämter müsse der Imker, der keine bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen ausweist, eine Gewinnermittlung abgeben. Eine solche Verknüpfung mit bewirtschafteter Fläche schreibe jedoch nach Meinung Burkharts der Gesetzestext nicht vor, vielmehr sei es eine Auslegungsfrage. Deshalb bat er das Präsidium des D.I.B. um Unterstützung für die Imker auf politischer Ebene. Nach eingehender Diskussion schloss sich das Präsidium dieser Meinung nach Handlungsbedarf an und beschloss, sich sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene über die Imker-/Landesverbände schriftlich an die Finanzministerien zu wenden und um Klärung des Sachverhaltes zu bitten. Sollten Sie oder eines Ihrer Vereinsmitglieder zwischenzeitlich von Ihrem zuständigen Finanzamt eine Aufforderung zur Gewinnermittlung erhalten, sollten Sie in jedem Falle Einspruch einlegen.

Petra Friedrich, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0228/9329218 oder 0163/2732547
E-Mail: dib.presse@t-online.de, www.deutscherimkerbund.de